



Entscheidinstanz: Regierungsrat

Geschäftsnummer: RRB Nr. 484/2000

Datum des Entscheids: 3. April 2000

Rechtsgebiet: Politische Rechte

Stichwort: Amtszwang, Entlassung aus dem Amt

verwendete Erlasse: § 114 Ziffer 1 WahlG
§ 115 Abs. 1 WahlG
§ 117 WahlG

Zusammenfassung:

Berufliche Veränderungen, selbst wenn diese mit Weiterbildungsaufwand verbunden sind, führen nicht zu «wichtigen Gründen», wenn nicht konkrete Nachweise einer Mehrbelastung die Weiterführung des Amtes unzumutbar erscheinen lassen.

Anonymisierter Entscheidtext:

- A. F. ist Mitglied der Rechnungsprüfungskommission der Politischen Gemeinde X. Er gelangte am 23. Januar 2000 mit dem Gesuch um Entlassung aus dem Amt an den Bezirksrat Y. Mit Beschluss vom 27. Januar 1999 lehnte der Bezirksrat Y. das Gesuch um Entlassung aus dem Amt ab.
- B. Dagegen rekurriert F. am 20. Februar 2000 innert Frist an den Regierungsrat. Er macht sinngemäss geltend, seine berufliche Entwicklung und Weiterbildung erlaube ihm auf Grund der Mehrfachbelastung keine weiteren Aufgaben. Im Übrigen stünden genügend qualifizierte Bewerber zur Verfügung.
- C. Der Bezirksrat Y. beantragt in seiner Stellungnahme vom 9. März 2000 sinngemäss die Abweisung des Rekurses.
- D. Auf die Ausführungen des Rekurrenten ist, soweit erforderlich, in den Erwägungen einzugehen.

Es kommt in Betracht:

- 1. Das Amt des Mitglieds einer Rechnungsprüfungskommission (RPK) untersteht gemäss § 114 Ziffer 1 des Gesetzes über die Wahlen und Abstimmungen (WahlG) dem Amtszwang. Eine Entlassung während der Amtsdauer, wie sie vorliegend zu beurteilen ist, kann nur aus einem der in § 115 Abs.1 WahlG angeführten Gründe verlangt werden. Dabei können sich die Gewählten nicht mehr auf Gründe berufen, die schon im Zeitpunkt der Wahl bestanden haben (§117 WahlG). Gemäss § 117 in Verbindung mit



- § 115 Abs. 1 Ziffer 5 WahlG kann die Entlassung aus dem Amt nur verlangen, «wer andere wichtige Gründe hat, die ihm die Ausübung des Amtes unzumutbar machen».
2. In seinem Gesuch an den Bezirksrat hat sich der Rekurrent unter anderem auf den Umstand berufen, dass er das Amt bereits während sechs Jahren ausgeübt habe. Zur weiteren Begründung bringt er vor, dass sich sein berufliches Umfeld auf Grund der Übernahme einer neuen Funktion bei seinem Arbeitgeber, der Schweizerischen Nationalbank, verändert habe. In seiner neuen Funktion habe er sich mit statistischen Erhebungen zu befassen, welche die Bereiche monetäre Statistik und Bankenstatistik umfassten. Der Arbeitsanfall in diesen Gebieten sei jeweils im Frühjahr am grössten. In diese Zeitperiode falle auch die Prüfung der Jahresrechnung, die Behandlung der Vorlagen für die Urnenabstimmung sowie die Gemeindeversammlung der Gemeinde Horgen. Im Weiteren plane er, nachdem seine letzte Ausbildung zehn Jahre zurückliege, das Bankbeamtendiplom zu erwerben. Ohne eine Abgabe des RPK-Amtes würde er, neben dem neuen Arbeitsgebiet, RPK und Familie, auch noch die Weiterbildung betreiben oder mit der Ausbildung bis zum Ende seiner Amtsdauer warten müssen. Seine berufliche Entwicklung sei ihm sehr wichtig. Er habe deshalb die feste Absicht, von seinem Amt als Mitglied der RPK Horgen zurückzutreten.
 3. Gemäss § 115 Abs. 1 Ziffer 5 WahlG müssen die Gründe, die zur Ablehnung eines Amtes mit Amtszwang führen, derart gewichtig sein, dass sie eine Unzumutbarkeit der Amtsausübung zur Folge haben. Der Rekurrent bringt indessen keinen Nachweis konkreter Mehrbelastung. Er bringt lediglich vor, dass er sich beruflich verändert habe und sich zudem gerne weiterbilden möchte. Diese Gründe reichen indessen, vor allem im Hinblick auf die in § 115 Abs. 1 WahlG statuierten Anforderungen nicht aus, um eine Entlassung aus dem Amt zu rechtfertigen. Nachdem der Rekurrent keine genügend wichtigen Gründe darlegen kann, welche ihm das Amt des RPK-Mitgliedes unzumutbar machen würden, hat er das Amt demnach noch für den Rest seiner Amtszeit auszuüben. Der Rekurs ist deshalb abzuweisen. Die Kosten sind von der Staatskasse zu tragen.